

Unter Aufhebung des Straßenpolizei-Reglements vom 15. Januar 1842 wird die nachstehende Straßenpolizei-Ordnung erlassen:

I. Erhaltung der Sicherheit.

§ 1.

Öffentliche Straßen und Plätze dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gesperrt werden.

Die Sperrung muß am Tage durch Pfähle geschehen, die mit dem Worte: „Gesperrt“ versehen sind, vom Eintritte der Dunkelheit aber bis zum Tagesanbruch durch hellleuchtende Laternen.

Die unbefugte Beseitigung dieser Warnungszeichen ist strafbar.

Gesperrte öffentliche Straßen und Plätze dürfen von Fuhrwerk, Reitern und Handwagen nicht passirt werden.

Erstreckt sich die Sperrung auf den Bürgersteig, so dürfen auch Fußgänger solche Straßen und Plätze nicht passiren.

§ 2.

Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten und Baugruben, sowie das Ablagern von Baumaterial, Holz u. auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehbahnen bedarf der polizeilichen Erlaubniß.

§ 3.

Bei Bauten und Reparaturen an Häusern ist das Publikum durch Warnungszeichen und Schranken vor



04837044

dem Betreten der gefährdeten Stellen der öffentlichen Straßen und Plätze aufmerksam zu machen.

§ 4.

Baugerüste und Baugruben an öffentlichen Straßen und Plätzen müssen beim Eintritte der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch mit hellbrennenden Laternen erleuchtet werden.

Kalkbrei und Kalkmörtel darf nur an solchen Stellen bereitet und aufbewahrt werden, die durch gehörige Absperrung dem öffentlichen Verkehr völlig entzogen sind.

§ 5.

Das Aufstellen und Stehenlassen von Wagen, Karren, Ackergeräth, Holz und ähnlichen Gegenständen, welche die Sicherheit des Verkehrs und Reinlichkeit zu beeinträchtigen geeignet sind, ist während der Sonn- und Feiertage verboten und während der Wochentage über Nacht nur dann gestattet, wenn die Wagen und Karren zc. dicht am Hause stehen und die Gasse nicht erreichen; sie sind, wenn sie über die Gasse wegstehen, mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Auf ausgebauten Gehbahnen dürfen derartige Gegenstände überhaupt nicht aufgestellt oder gelagert werden, auch darf über solche Gehbahnen nur an den bestimmten Ueberfahrtsstellen gefahren werden.

§ 6.

Im Schritt muß gefahren werden:

- a. während des auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfindenden Marktverkehrs;
- b. beim Einbiegen in andere Straßen;

- c. in den stark geneigten Straßen und wo eine Tafel mit dem Worte „Schritt“ das Verbot des Schnellfahrens erkennbar macht.

§ 7.

Beim Fahren mit 2 aneinander gekoppelten Wagen ist die Deichsel des zweiten Wagens an dem ersteren zu befestigen und muß hinter dem zweiten Wagen, der mit einer Hemmschraube versehen sein muß, ein besonderer Begleiter gehen.

§ 8.

Beim Gebrauch der Handwagen ist es verboten, auf diesen zu sitzen und die Deichsel mit den Füßen oder Händen zu lenken.

§ 9.

Die Anlegung von Glitschbahnen auf den Straßen und Gehbahnen ist verboten.

§ 10.

Die zur Reinigung der Straßen u. verpflichteten Personen haben bei entstehender Glätte Sand, Asche oder anderes geeignetes Material zu streuen.

§ 11.

Das ungebührliche Knallen mit Peitschen ist untersagt.

§ 12.

Senjen sind mit der Spitze nach oben oder mit einer Schutzvorrichtung zu tragen, letztere ist stets erforderlich, wenn die Senje auf den Wagen gelegt wird.



§ 13.

Das Werfen mit Steinen, Töpfen u. an Polterabenden, das Schleudern ist auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht gestattet.

§ 14.

Das freie Umherlaufenlassen der Hunde während der Nacht ist verboten, heiße Hündinnen müssen im Hause gehalten werden.

Ebenso ist es verboten, Gänse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen zu lassen.

II. Erhaltung der Reinlichkeit.

§ 15.

Innerhalb des Stadtbezirks verpflichtet zur Reinigung der Straße, des Bürgersteiges, der Gassen und des Seitengeländes der Straße ist jeder Hauseigenthümer, sowie jeder Miether eines Hauses und jeder Besitzer eines Grundstückes, das an eine bebaute Straße grenzt.

§ 16.

Die Reinigung hat jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittag und außerdem im Falle grober Verschmutzung sofort zu erfolgen.

Bei trockener Witterung muß vor dem Kehren mit Wasser gesprengt werden, so daß der Staub gelöscht wird.

Besonders im Sommer sind die Gassen gehörig mit Wasser zu reinigen und im Winter bei eintretendem Thauwetter, oder wenn sonst erforderlich, aufzueisen.

Die Einläufe in die Kanäle sind jederzeit frei zu halten.